

# ÜBERLEGUNGEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DER BETRIEBLICHEN MITBESTIMMUNG

---

**Dr. Thomas Klebe - HSI**  
Engineering- und IT-Tagung 2020  
9. September 2020, Frankfurt



# Warum dieses Thema in Zeiten von Corona?

---

- Entwurf Bündnis`90/Die Grünen, Koalitionsvertrag, Wahlprogramme für 2021, Gesamtmetall (5/2020)
- Transformation, Digitalisierung und Globalisierung hören nicht auf
- Letzte substantielle Modernisierung der Mitbestimmungsrechte 1972:
  - ein Großraum für Computer
  - Arbeitslosigkeit? 246.433
  - Internet? „Inter was?“
  - Globalisierung? „Ja, aber nicht bei uns“



# Veränderte Rahmenbedingungen für Betriebsratshandeln: Die Megatrends

---

- Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Internet, Plattformökonomie
- Transformation, Erhaltung der Umwelt, Ressourceneffizienz
- Globalisierung
- Gleichstellung der Geschlechter und gesellschaftlicher Wertewandel
- Migration und Integration
- veränderte Belegschaftsstrukturen
- Corona-Pandemie

# Können Betriebsräte mit dem BetrVG solche massiven Veränderungen sozial gestalten?

---

- Wesen und Zielsetzung der betrieblichen Mitbestimmung: Demokratische Teilhabe, „gleiche Augenhöhe“, 3 Säulen
- Anspruch an Rechtsprechung und Gesetzgebung: wo erforderlich Anpassung, aber Grenzen der Rechtsprechung
- Betriebsräte und Gewerkschaften: Rechte wahrnehmen und Eigeninitiative
- frühere Novellierungen: Trotz erheblicher Konflikte kein „Zurück in die Zukunft“

# Beschäftigung und Qualifizierung (1)

## – unterschiedliche Prognosen:

IAB (2019) ⇒ bis 2025 Wegfall 1,3 Mio., Zuwachs 2,1 Mio.  
⇒ bis 2035 Wegfall 4 Mio., Zuwachs 3,1 Mio.

IG Metall zur E-Mobilität: Abbau 50.000, gefährdet 180.000  
dpa 3.6.2020: Corona kostet bislang 578.000 Arbeitsplätze

## – heute:

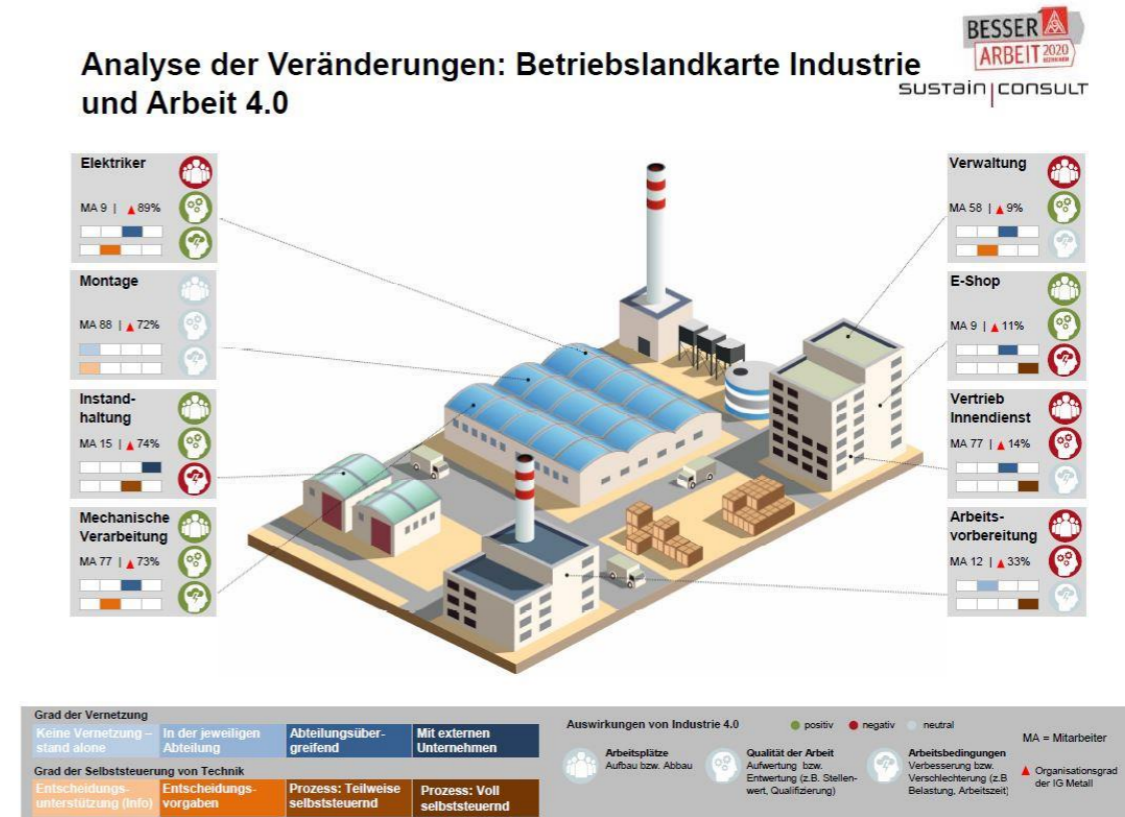
- Informations- und Beratungsrechte, Interessenausgleich und Sozialplan (§§ 92a, 106, 111, 112)
- Mitbestimmungsrechte bei Durchführung von betrieblicher Weiterbildung, Initiativrecht Anpassungsqualifikation (§§ 98, 97 Abs. 2)
- Eigeninitiative: Innovationsfonds, Weiterbildungsmentoren
- staatliche Rahmenbedingungen: Qualifizierungschancengesetz, „Arbeit von morgen“ – Gesetz, Transformations- KuG

– eine bittere Erkenntnis: über 50 % der Unternehmen ohne Transformations-/Qualifizierungsstrategie (IG Metall Umfrage)



# Beschäftigung und Qualifizierung (2)

- Gewerkschaften und Betriebsräte als „Treiber“ mit stärkeren Rechten, auch gegen gesellschaftliche Verwerfungen
  - § 92 a als Mitbestimmungsrecht für Beschäftigung und bei Outsourcing, erzwingbarer und durchsetzbarer Interessenausgleich
  - generelles Initiativrecht bei betrieblicher Weiterbildung (Entwurf Fraktion der Grünen, BT-Drs. 19/16843 v. 28.1.20); Moderator (Regierung)?



- Karl Fitting (1986): Verbindlichkeit des Interessenausgleichs, Fortentwicklung der Rechte zu überbetrieblicher Mitbestimmung

# Arbeitszeit und Arbeitsweise (1)

---

- flexiblere Arbeitszeiten, agile Arbeitsformen
- mobile Arbeit (30 % wollten vor Corona auch im Home Office arbeiten, durften aber nicht); während Corona Steigerung von 14 % auf 33 %
- „Land der unbezahlten Überstunden“ (IAB [2019]: 50 % sind unbezahlt)
- ständige Erreichbarkeit („always on“);  
viele Beschäftigte im „roten“ Bereich (DGUV, baua, WSI)
- eine entscheidende Ursache: Personalplanung, Personalbemessung
- **heute:** Mitbestimmung bei der Lage der Arbeitszeit, bei Überstunden und vorübergehender Verkürzung (§ 87 Abs. 1 Nr. 2,3), ggfs. beim Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7) und §§ 99, 95.





## Arbeitszeit und Arbeitsweise (2)

---

- **erforderlich:** Mitbestimmungsrechte
  - beim Ort der Arbeit
  - Bei Personalplanung/Personalbemessung (Fitting 1986)
  - Klarstellung: Recht auf Nichterreichbarkeit
- Entwurf der Grünen: Mitbestimmungsrecht bei qualitativer Personalentwicklung und Personalplanung, beim Ort der Arbeit
- Arbeitgeber: Änderung Arbeitszeitgesetz bei Ruhezeiten 9 Std. und von Tages- auf Wochenberechnung („ ... stammt aus der Zeit von Wählscheibe und Telex“)





# Datenschutz und Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten

---

- Amazon: Abmahnung, weil 2 x inaktiv in 5 Min  
Social-Graph-Systeme  
KI-Anwendungen, z.B. bei Personalauswahl  
Home-Office: Digitale Überwachungsprogramme  
(z.B. Hubstaff, Time Doctor, Keylogger)

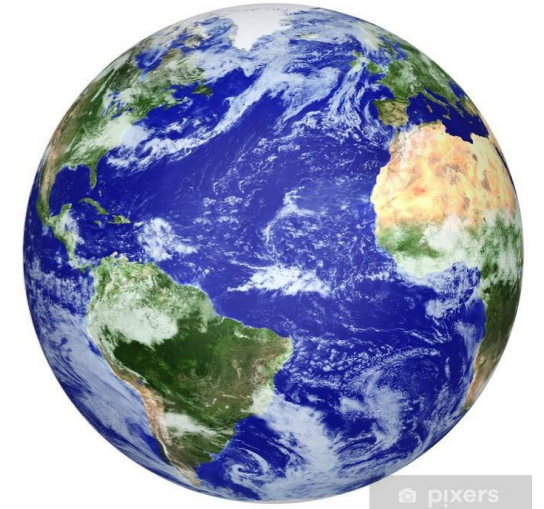


- **heute:** § 87 Abs. 1 Nr. 6, DSGVO (und „Privacy Shield“), BDSG
- **erforderlich:**
  - Initiativrecht des Betriebsrats bei §87 Abs. 1 Nr. 6
  - prozedurales Mitbestimmungsrecht für Rahmenvereinbarungen
  - Datenschutzgesetz für Beschäftigte
  - rote Linien bei KI, Zertifizierung
  - Beweisverwertungsverbote auch bei Verletzung von Mitbestimmungsrechten
  - Regierungsvorschläge: als Klarstellungen in §§ 90, 95 überflüssig; Sachverständige erforderlich, aber nur nach Einigung auf Person (Systembruch)

# Globalisierung

---

- ca. 70 % des weltweiten Handels in globalen Lieferketten (WTO/ILO), jeder Vierte außerhalb der Landwirtschaft bei Multis und Töchtern
- **heute:**
  - EBR und Eigeninitiative (z.B. WBR bei VW, Daimler)
  - kein Durchgriff auf ausländische Konzernmutter („cash pool“)
  - keine Rechte bei Maßnahmen ausländischer Konzernspitze
  - kein KBR ohne inländische Konzernspitze (Enercon z.B.)
- **erforderlich:**
  - Durchgriff auf Konzernspitze bei Informationen und Sozialplan
  - Mitbestimmung bei allen Maßnahmen, die sich im Inland auswirken
  - KBR analog EBR-Gesetz
  - Klarstellung: ausländische Konzernbeschäftigte im Wirtschaftsausschuss
  - § 3 für internationale Regelungen öffnen
  - § 40: Kostentragung des AG auch für internationale Vernetzung
  - Anpassung der europäischen Regelungen (EBR, Info und Beratung)



# Stärkung der Individualrechte auch im BetrVG

---

- Beschwerderecht (§ 85) ⇒ immer Weg in Einigungsstelle
- Erweiterung des § 82: immer Recht, BR-Mitglied hinzuzuziehen
- Initiativrecht Betriebsversammlungen § 43 Abs. 3: von 25 % auf 15 % senken
- Ausbau der Einschaltung von sachkundigen Beschäftigten (§ 80 Abs. 2 Satz 4);
- Beteiligungszeiten für Beschäftigte: z.B. 30 Minuten wöchentlich wie bei Gruppenarbeit
- Klarstellung des BR-Rechts, Beschäftigte zu befragen

# Weitere wichtige Modernisierungen

---

- Gleichstellungsfragen
  - analog § 15 Abs. 2 bei Betriebs- und Wirtschaftsausschuss, Freistellungen
  - MBR bei der Gleichstellung und Fragen der Vereinbarkeit (Entwurf Grüne)
- Umweltfragen, Ressourceneffizienz
  - Initiativrecht für Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen (DGB)
- Integrationsmöglichkeiten stärken
  - Arbeitsplatz ist der Ort der Integration; vgl. auch Wahlrecht (1920/1972)
  - MBR für Integrationsmaßnahmen (Stärkung der wehrhaften Beschäftigten und Betriebsräte = Stärkung der Demokratie)

# Die Arbeitsgrundlagen des Betriebsrats (1)

---

## – Betriebsratswahlen erleichtern

- IAB 2020: 9 % der Betriebe in 2019, 41 % der Beschäftigten (W) und 36 % (O)
- Personalvertretungsrecht: 65 % der Dienststellen, 92 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit Personalrat, Verpflichtung des Dienststellenleiters, zur Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen
- höhere Produktivität, aber „it takes two to tango“ ⇒ „Herr/Frau im Hause“
- besserer Schutz der Initiatoren (Hinterlegung bei Notar): §§ 103 BetrVG und 15 Abs. 3 a KSchG verstärken (Voraussetzung Zustimmung), auch für Initiatoren/Einladende (BMAS), Behinderungen bei jedem sechsten Neugründungsversuch



## – Digitalisierung des Verfahrens (Däubler):

Antrag der Gewerkschaft / 3 Beschäftigte, Arbeitsgericht setzt Wahlvorstand ein, alles außerhalb des Betriebs und per E-Mail

# Die Arbeitsgrundlagen des Betriebsrats (2)

---

## – Betriebsbegriff

- Einbeziehung weiterer Personengruppen: Arbeitnehmerähnliche, Werkvertragsbeschäftigte (z.B. länger als 2 Monate im Betrieb; bei § 87 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7)
- Ausbau Tarifverträge nach § 3:  
transnationale Strukturen  
Einbeziehung von Personengruppen  
Erleichterung der Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Nr. 3  
andere Strukturen, wo erforderlich, zusätzlich zu bestehenden „pacta sunt servanda“
- Kurzverfahren für Betriebsdefinition

## – Arbeitnehmerbegriff modernisieren

## Die Arbeitsgrundlagen des Betriebsrats (3)

---

- Vergütung der Betriebsratsmitglieder
- Digitalisierung der Betriebsratsarbeit?
  - e-voting: Geheime Wahl und manipulationssicher?
  - Sitzungen bei 2/3 Beschluss in Ausnahmefällen/Notfällen?
  - keine Betriebsversammlungen als Video-Konferenz
- Gewerkschaftsrechte
  - Zugangsrecht alle 2 Monate nach Art. 9 III GG
  - digitaler Zugangskanal